



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.5295.02

BD/P075295
Basel, 5. März 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 4. März 2008

Motion Beat Jans und Konsorten betreffend verbindlicher Einführung des Minergie-P-Standards für sämtliche Neubauten; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2007 die nachstehende Motion Beat Jans und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

„Der Minergie-P-Standard entspricht dem heutigen Standard für energetisch optimiertes Bauen. Er bringt eine deutliche Senkung der Energieverschwendung und stellt die langfristig effizienteste Massnahme zur Senkung des CO₂-Ausstosses dar. Die Minergie-Zertifizierung wird erst erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass die Mehrkosten des energetisch optimierten Gebäudes gegenüber einem konventionellen Bau nicht höher sind als 15 %. Der Bundesrat stellt sich auf den Standpunkt, die Einführung solcher Baustandards sei Sache der Kantone.

Die Unterzeichnenden beauftragen den Regierungsrat, dem Grossen Rat die nötigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, damit ab 2010 sämtliche Neubauten den Minergie-P- oder einen vergleichbaren Standard erfüllen müssen.

Beat Jans, Roland Engeler-Ohnemus, Anita Lachenmeier-Thüring, Helmut Hersberger, Heidi Mück, Peter Howald, Markus G. Ritter, Jörg Vitelli, Patrizia Bernasconi, Thomas Baerlocher, Andrea Bollinger, Urs Joerg, Guido Vogel, Stephan Maurer, Hansjörg M. Wirz, Loretta Müller, Jürg Stöcklin, Christoph Wydler, Michael Wüthrich, Christian Egeler, Brigitte Heilbronner-Uehlinger, Brigitte Strondl“

Wir nehmen zu dieser Motion Stellung wie folgt:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit der Motion beurteilt sich nach § 42 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (152.100). Demnach kann jedes Mitglied des Grossen Rates in Form einer Motion den Antrag stellen, es sei die Regierung zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

Die Motion Jans beauftragt den Regierungsrat, dem Grossen Rat die nötigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, damit ab 2010 sämtliche Neubauten dem Minergie-P-Standard oder einem vergleichbaren Standard für energetisch optimiertes Bauen entsprechen. Dieses Anliegen kann prinzipiell Gegenstand einer Motion sein, weshalb diese zulässig ist. Auf die Frage, ob es angesichts der Kompetenzdelegation im geltenden Energiegesetz aus systematischen Gründen angezeigt ist, die beantragte Änderung auf Gesetzesstufe vorzunehmen, wird weiter unten eingegangen (Ziff. 2.5).

2. Zum Inhalt der Motion

Wie bereits in mehreren Antworten auf diverse Anzüge und Motionen zum Thema Energie angekündigt, wird der Regierungsrat im Frühling 2008 dem Grossen Rat einen Gesamtbericht über die Weiterentwicklung des Energierechts im Kanton Basel-Stadt zusammen mit Anträgen für Anpassungen im Gesetz vorlegen. In diesem Bericht werden auch die Anforderungen an die Gebäudehülle bei Neubauten neu und strenger definiert.

2.1 Anpassung der Energievorschriften in der Schweiz

Die Energiedirektorenkonferenz hat die Zeichen der Zeit ebenfalls erkannt. Sie will deshalb namentlich den Energieverbrauch im Gebäudebereich deutlich senken. Zu diesem Zweck sind sog. Mustervorschriften Energie (MuKE) ausgearbeitet worden, die in der Folge von möglichst vielen Kantonen in das kantonale Recht übernommen werden sollen. Diese MuKE werden von der Energiedirektorenkonferenz voraussichtlich in der Frühjahrssitzung beraten und verabschiedet. Bei der Ausarbeitung dieser Mustervorschriften wurde explizit darauf verzichtet, auf ein einzelnes Label, wie MINERGIE oder MINERGIE-P, abzustellen. Als Basis für die diversen Grenzwerte im Gebäude und Haustechnikbereich wird ausschliesslich auf die Normen des Schweizerischen Architekten- und Ingenieurvereins SIA abgestellt. Immerhin kann hier festgehalten werden, dass die neuen Vorschriften der MuKE dem Stand von MINERGIE (2007) entsprechen. So sollen schweizweit alle Neubauten in Zukunft einen Grenzwert einhalten, welcher 20% unterhalb des bisherigen SIA-Grenzwertes liegt. Dies ist als erster Schritt auf einem Absenkpfad zu verstehen, der mittelfristig zu einem Standard führen soll, der dem Minergie-P-Standard entspricht. Damit dieser erreicht werden kann, braucht es weitere Verbesserungen bei der Wärmedämmung. Hier werden in Zukunft auch bessere Isolationsmaterialien auf den Markt kommen, welche zu einer Beschleunigung dieses Vorhabens beitragen werden.

2.2 Situation in Basel-Stadt

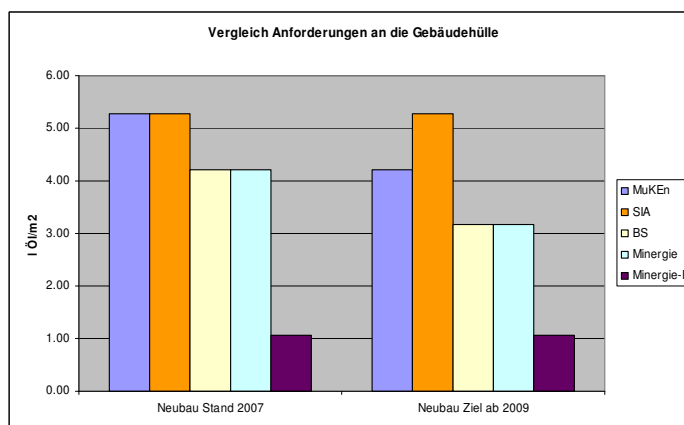
Basel-Stadt ist weitgehend gebaut. Die jährliche Neubautätigkeit beträgt nur etwa 0,2%. Der grössere Anteil dieser Neubauten ist zudem nicht zur Wohnnutzung vorgesehen. In diesen Gebäuden ist schon mit den heutigen Dämmvorschriften meist nicht das Heizen das Hauptproblem, sondern das Kühlen. Hier ist eine gesamtheitliche energetische Betrachtung des Gebäudes besonders wichtig. Unflexible und strenge Vorschriften bezüglich Wärmeschutz im Winter, wie sie vor allem der MINERGIE-P Standard vorgibt, hätten kaum eine positive energetische Wirkung und würden zudem die Baukosten stark in die Höhe treiben. Ziel der

Gesetzgebung und der Praxis sollte in erster Linie sein, dass die entsprechenden Gebäude eine energiewirksame Masse aufweisen und der sommerliche Sonnenschutz gewährleistet ist. Sind dennoch Klima- oder Kälteanlagen notwendig, so sollen sie mindestens nach neuesten Standards gebaut werden.

2.3 Verschärfte Vorschriften in Basel-Stadt

Diese Überlegungen haben den Regierungsrat dazu bewogen, für Basel eine Verschärfung des Grenzwertes für Neubauten vorzusehen, die bei 60 % des SIA-Grenzwertes liegt. Die entsprechenden Ausführungen und Vorschläge werden dem Grossen Rat im oben erwähnten Gesamtbericht „Weiterentwicklung des baselstädtischen Energierechts“ unterbreitet werden. Damit wird der Kanton weiterhin eine Pionierrolle in der Schweiz einnehmen. Der Nachweis und das Bewilligungsverfahren können damit jedoch genau gleich wie in der übrigen Schweiz durchgeführt werden, was allen Architekten und Planern die Aufgabe erleichtert - und auch nicht zu "baslerischen" Spezialfällen mit entsprechenden Mehrkosten führen wird.

Bezüglich der Anforderungen an die Gebäudehülle entspricht diese Lösung im Übrigen dem neuen MINERGIE-Standard 2008. Auch für Basel sieht der Regierungsrat vor, die Grenzwerte periodisch anzupassen, wie er dies schon in der Vergangenheit getan hat (1996 und 2000).



2.4 Motivation für weitergehende Massnahmen bei der Gebäudehülle

Der Kanton Basel-Stadt verfügt seit mehr als 25 Jahren über strenge gesetzliche Anforderungen und Grenzwerte. Andererseits belohnt er diejenigen mit Beiträgen aus der Förderabgabe, welche freiwillig bereit sind, über diese Werte hinaus zu gehen.

In Zukunft soll bei Neubauten das Erreichen des Minergie-P oder eines gleichwertigen Standards mit Förderbeiträgen belohnt werden. Die Beiträge sind beachtlich und können einen grossen Teil der dabei entstehenden Mehrkosten decken. Damit kommen die erhöhten Anforderungen dort zur Anwendung, wo sie effektiv Sinn machen und zu einer energetisch gesamtheitlich sinnvollen Lösung führen.

2.5 Verhältnis des Energiegesetzes zur Verordnung

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass das geltende baselstädtische Energiegesetz die Kompetenz zur Festlegung von Energiemassnahmen praktisch umfassend an den Regierungsrat delegiert:

- § 3. Der Regierungsrat kann in einer Verordnung Zielwerte für den Energieverbrauch vorschreiben und erlässt dem Stand der Technik entsprechende Vorschriften über folgende Massnahmen:
- a) Für die Energieeinsparung im Bereich Verkehr.
 - b) Für die Energieeinsparung an Gebäuden, wie insbesondere für den Wärme- und Kälteschutz, die verbrauchsabhängige Wärmekostenverteilung, Energieanalysen und den Anteil erneuerbarer Energien.
 - c) Für die Energieeinsparung und den Umweltschutz an technischen Anlagen, wie insbesondere Wirkungsgrade, Leistungsziffern, Energieanalysen, die rationelle Wärme- und Kälteerzeugung und -nutzung in der Haustechnik, Wärmerückgewinnung und den Anteil erneuerbarer Energien.

Diese Kompetenzdelegation an den Regierungsrat nahm der Grosse Rat in erster Linie aus praktischen Gründen vor (hohe technische Dichte). Es wäre daher nicht zielführend, nun einen einzelnen Punkt, nämlich den Energieverbrauch von Gebäuden bzw. den Minergie-P Standard, abweichend von der sonstigen Kompetenzverteilung direkt im Gesetz zu regeln. Da mit einer Motion nicht in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates eingegriffen werden soll, ist es auch aus formellen Gründen angebracht, die Motion in einen Anzug umzuwandeln.

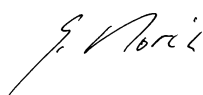
3. Antrag

Der Regierungsrat wird in den kommenden Monaten im oben erwähnten Gesamtbericht „Weiterentwicklung des baselstädtischen Energierechts“ aufzeigen, welche Anforderungen an die Gebäudehülle beim Neubau aus seiner Sicht sinnvollerweise in nächster Zeit gestellt werden können. Um eine Einengung des Handlungsspielraums auf ein bestimmtes Label zu vermeiden und die gesamtschweizerischen Koordinationsbemühungen zu berücksichtigen, sollte das Anliegen der Motionäre dem Regierungsrat in der Form eines Anzuges übermittelt werden.

Auf Grund dieser Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat:

://: Die Motion Beat Jans und Konsorten betreffend verbindlicher Einführung des Minergie-P-Standards für sämtliche Neubauten ist dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber